

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **93 (1975)**

Heft 12: **SIA-Heft, 2/1975: Schulbauten**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

siert Helixantenne. Die Sendeleistung des für die Vorführung verwendeten Hilfssatelliten beträgt 40 W, die Signalverstärkung seiner linearpolarisierten Antenne ungefähr 8 db. Bedingt durch die Antennenkonstruktion am Satelliten, war es beim Versuch nur möglich, vom Handfunkgerät durch Drücken der Sprechaste einfache Ein-Aus-Rechtecksignale in Morsecode zu senden. Änderungen am Antennensystem des Satelliten sollen jedoch beidseitigen, atmosphärisch ungestörten Sprechfunk ermöglichen.

Es würden nur sechs stationäre Satelliten und drei Bodenstationen ausreichen, um ein Such- und Rettungsnetz

aufzubauen, das mit Ausnahme der Polarregionen den ganzen Erdball erfassen könnte. Diese Rettungsfunktionen würden einen Tausendstel der Gesamtkapazität von Satelliten des Types ATS-3 belegen. Die verbleibende Restkapazität könnte insbesondere für die Erstellung eines permanenten Funkkontaktes zwischen Flugzeugen oder Hochseeschiffen und deren Heimatstellen und zu einer präzisen Positionsüberwachung derselben benützt werden. Ferner bestehen Möglichkeiten in der Übertragung von Messdaten ab meteorologischen Beobachtungsballonen bis zur Übertragung von Bewegungen freilebender Wildtierherden.

Baurechtstagung des SIA vom 10. bis 13. März an der Universität Freiburg

DK 061.3:34

Wie der Präsident des SIA, Ing. A. Cogliatti, in seiner Begrüssung feststellte, ist es das erste Mal, dass der Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein gemeinsam mit einer Universität – mit der juristischen Fakultät der Universität Freiburg – eine Tagung durchführt. Da Juristen, Ingenieure und Architekten oft nicht dieselbe Sprache sprechen, wurde an dieser Tagung versucht, verschiedene Themen aus dem Überdeckungsbereich der drei Berufssparten gemeinsam zu erarbeiten. Es wurde versucht, sich gegenseitig zu verstehen; am Schluss der Tagung hatte man denn auch den Eindruck, man sei sich näher gekommen.

Als erstes Hauptthema wurde die neu überarbeitete Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten», die sich in Vernehmlassung befindet, vorgestellt. Die Vorträge dazu wurden von Prof. Dr. Peter Gauch (der seinen Vortrag anstelle des erkrankten Prof. Dr. h. c. Peter Jäggi hielt) und von M. Beaud gehalten. Zusammenfassungen dieser Referate finden sich in der «Schweizerischen Bauzeitung», Heft 11 vom 13. März, S. 147–148.

Die Mängelhaftung ist das zweite Hauptthema. In deutscher Sprache referierte darüber P. Gauch, der dazu letztes Jahr in unseren Spalten eine grössere Arbeit veröffentlicht hat¹⁾. Den parallelen Vortrag in französischer Sprache hielt Prof. P. Tercier.

Das neue Raumplanungsgesetz wurde als drittes Hauptthema durch Prof. Leo Schürmann einem fachkundigen

Publikum vorgestellt. Eine Kurzfassung dieses Vortrages schliesst an.

Auf die weiteren behandelten Themen werden wir später zurückkommen.

Zur Tagung

Als Hauptinitianten sind zu nennen P. Gauch, Professor an der juristischen Fakultät der Universität Freiburg, und M. Beaud, Leiter der juristischen Abteilung des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins. Aus einer langen gemeinsamen Arbeit an gemeinsamen Problemen ist der Gedanke an eine solche Tagung gewachsen, wie er in Freiburg gemeinsam durch die beiden Träger durchgeführt wurde.

Die Universität Freiburg war eine vorzügliche Gastgeberin. Verschiedene der dort lehrenden Rechtsprofessoren haben sich intensiv und mit Erfolg mit den gebotenen Themen auseinandergesetzt. Auch die Stadt Freiburg – zentral und nahe der Sprachgrenze gelegen – ermöglichte es vielen Interessenten, diese zweisprachig geführte Tagung zu besuchen. Die Universität bildete einen würdigen Rahmen, und das Organisationskomitee aus Assistenten und Studenten hat in enger Zusammenarbeit mit den Professoren für das reibungslose Funktionieren gesorgt. Mit viel Elan und gutem Erfolg wurde diese Aufgabe gemeistert.

Die über 600 Teilnehmer folgten zu zwei Dritteln den deutschsprachigen Vorträgen, zu einem Drittel den französischen. Juristen, Ingenieure und Architekten, freiberufliche, angestellte und beamtete, folgten den Vorträgen und Seminaren. In den Seminaren ergaben sich aus der Zusammensetzung der Teilnehmer oft recht interessante Gespräche, wobei jeder aus seiner Sicht beitrug.

G. W.

¹⁾ P. Gauch: Der Unternehmer im Werkvertrag und seine Haftung für Mängel des Werkes. «Schweizerische Bauzeitung» 92 (1974), H. 8, S. 153–161, und H. 9, S. 173–204. Eine überarbeitete Buchausgabe ist zum Preise von 24 Fr. zuzüglich Porto erhältlich.

Grundzüge des Raumplanungsgesetzes

Von Prof. Dr. Leo Schürmann, Freiburg

DK 711

Aufgrund des im September 1969 von Volk und Ständen angenommenen neuen Bodenrechtsartikels der Bundesverfassung sind auf eidgenössischer Ebene Grundsätze für die zweckmässige Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedelung des Landes aufzustellen. Die solcherweise umschriebene «Raumplanung» ist durch die Kantone durchzuführen. Das vom Parlament am 4. Oktober 1974 verabschiedete Bundesgesetz über die Raumplanung kommt diesem verfassungsmässigen Auftrage nach.

Ein eidgenössisches Bodenrecht steht notwendigerweise im föderalistischen Spannungsfeld – ein ständiges Thema der schweizerischen Politik –, andererseits in der nicht minder der stetigen Erörterung bedürftigen Auseinandersetzung über

Wesen und Grenzen des Eigentums. Offensichtlich ist die Opposition, die gegen das Gesetz in einer Referendumsbewegung zutage tritt, zur Hauptsache föderalistisch motiviert. Es wird geltend gemacht, das Gesetz sei unnötig zentralistisch.

Der Einwand übersieht, dass die wirtschaftliche und demographische Entwicklung der Schweiz direkt und indirekt das gesamte Staatsgebiet berührt und beeinflusst. Es hat sich in den Jahren der Hochkonjunktur ein Trend durchgesetzt, der zu eindeutigen Ungleichgewichtslagen – rasche Zunahme der Agglomerationen, Entstehen von Entleerungsräumen und «Zerhäuslung» – bereits geführt hat und weiterhin führen wird, sofern es nicht gelingt, minimale gemeinsame Vorstel-